

RECHTSSTELLUNG DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS BAYERISCHER GEMEINDEN

Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters (Oberbürgermeisters)¹ einer Gemeinde in Bayern ist in Art. 34 der Gemeindeordnung (GO) gesetzlich geregelt. Danach ist der erste Bürgermeister (Oberbürgermeister) in allen Fällen „Beamter der Gemeinde“ (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 GO), speziell „kommunaler Wahlbeamter“ (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG).

In kreisfreien Gemeinden, in Großen Kreisstädten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist der erste Bürgermeister (Oberbürgermeister) kraft Gesetzes berufsmäßig tätig (Beamter auf Zeit, Art. 34 Abs. 1 Satz 3 GO), alle übrigen Gemeinden haben zur Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters Entscheidungsfreiheit. So ist der erste Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5 000, höchstens aber 10 000 Einwohnern zunächst kraft Gesetzes Beamter auf Zeit und damit berufsmäßig tätig (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 GO). Doch kann der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung (Art. 23 Satz 1, Art. 25, 26 GO) bestimmen, dass der erste Bürgermeister Ehrenbeamter (Art. 1 KWBG) ist. („ehrenamtlicher Bürgermeister“, Art. 34 Abs. 2 Satz 1 GO)

In kreisangehörigen Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern ist der erste Bürgermeister dagegen zunächst kraft Gesetzes Ehrenbeamter. Soll der erste Bürgermeister Beamter auf Zeit und damit hauptamtlich tätig sein, muss dies der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmen (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO).

Im Gegensatz zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister muss der ehrenamtliche erste Bürgermeister einen Aufenthalt im Wahlkreis haben (Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG).

Beschlussfassung über die Satzung

Die Beschlussfassung über die Satzung zur Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters (Art. 34 Abs. 2 GO) kann nur durch den Gemeinderat selbst und nicht durch einen beschließenden Ausschuss erfolgen (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 3 GO). Die dabei getroffene Regelung (ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Beschäftigung, Art. 34 Abs. 2 Sätze 1, 2 GO) gilt auch für künftige Amtszeiten, wenn sie nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl aufhebt (Art. 34 Abs. 4 GO). Eine Aufhebung ist jederzeit im Rahmen einer Ermessensentscheidung des Gemeinderats möglich, berührt den amtierenden ersten Bürgermeister aber nicht.²

Die Satzung nach Art. 34 Abs. 4 GO muss spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl nach den Regeln des Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht sein.

Bürgerentscheid

Die Entscheidung über eine ehrenamtliche oder berufsmäßige Tätigkeit eines ersten Bürgermeisters in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern kann auch durch Bürgerentscheid (Art. 18 a GO) getroffen werden.

Bezüge des ersten Bürgermeisters

Der Entscheidung, ob ein erster Bürgermeister haupt- oder ehrenamtlich tätig ist, kommt, wie nachgestehende Gegenüberstellung zeigt, finanzielle Bedeutung zu. In allen Fällen kommt er Einwohnerzahl der Gemeinde für die Höhe der Entschädigung eine wesentliche Bedeutung zu.

Danach ergeben sich nach den Sätzen des Jahres 2018 z. B. folgende Zahlungsansprüche eines ersten Bürgermeisters bei Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern: Unter Berücksichtigung der mit einzuberechnenden

Einwohner der Gemeinde ³	Ehrenamtlicher erster Bürgermeister Rahmensätze der Entschädigung (Art. 53 bis 55 KWBG)- monatlich	Hauptamtlicher erster Bürgermeister Stufen („Rahmensätze“) der jeweiligen Besoldungsgruppe ^{4, 5} monatliche Besoldung
Bis 1000	1000 € bis 2 600 €	4 118,82 € bis 5086,61 €
bis 2000	1000 € bis 2 600 €	4 118,82 € bis 5086,31 € ⁶
3 001 bis 5000	3 300 € bis 4 450 €	4376,78 € bis 5631,37 € ⁷
5 001 bis 10 000	3 800 € bis 4 800 €	5064,78 € bis 6357,93 € ⁸

Verzinsungslasten (rund 40 v. H. der Bruttobezüge) verursache ein hauptamtlicher Bürgermeister nahezu die doppelten Aufwendungen als ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister.

Versorgung

Dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister kann ein Ehrensold gewährt werden (Art. 59 ff KWBG). Berufsmäßige erste Bürgermeister (Oberbürgermeister) erhalten nach beamtenrechtlichen Vorschriften Ruhegehaltsbezüge.

Amtszeit

Die regelmäßige Amtszeit des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters beträgt sechs Jahre (Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG).

Die Gründe für die Beendigung der Amtszeit und damit des Beamtenverhältnisses ergeben sich aus § 21 BeamStG und aus Art. 15 ff KWBG. Eine Abwahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters ist danach nicht möglich.

Hauptorgan der Gemeinde und Mitglied des Gemeinderats

Der erste Bürgermeister (Oberbürgermeister) ist „Hauptorgan“ der Gemeinde (Art. 29 GO) und Mitglied des Gemeinderats.

Dienstvorgesetzter, Dienstherr, Disziplinarbefugnisse, Strafrecht, Haftung

Der erste Bürgermeister/ Oberbürgermeister hat keinen Dienstvorgesetzten. Dienstherr des ersten Bürgermeisters/ Oberbürgermeisters ist die Gemeinde (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 GO), zuständiges Organ ist der Gemeinderat (Art. 2 Abs. 1 KWBG, Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 GO).

Die Disziplinarbefugnisse für erste Bürgermeister/ Oberbürgermeister nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde wahr (Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayDG i. V. mit Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG), soweit diese Befugnis im Einzelfall nicht nach Art. 18 Abs. 4 KWBG ganz oder teilweise auf die Landesadvokatschaft übertragen wurde (§ 5 DVKommDG).

Bürgermeister sind Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB; sie können sich der Vorteilsnahme (§ 331 StGB) und der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) schuldig machen.

Verletzt ein Bürgermeister bei privatrechtlichem Handeln für die Gemeinde seine Amtspflichten, haftet er persönlich (§ 839 BGB). Die Haftung gegenüber der Gemeinde richtet sich im Übrigen nach Art. 48 BeamStG.

Ehrenbezeichnung

Einem früheren ersten Bürgermeister/ Oberbürgermeister kann nach Art. 29 Abs.

4 KWBG vom Gemeinderat die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ bzw. „Altobürgermeister“ verliehen werden.

*Hans Schaller
Dipl.-Verwaltungswirt, Burglengenfeld*

¹ In kreisfreien Gemeinden und in Großen Kreisstädten führt der erste Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 GO).
² Die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters kann während seiner Amtszeit nicht geändert werden.
³ Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde.
⁴ Zur Zuordnung zu den Besoldungsgruppen vgl. Art. 45 KWBG i. V. mit der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG. Zu den jeweiligen Sätzen kommt noch ein Familienzuschlag, z. B. für Verheiratete in Höhe von 250 € monatlich.
⁵ Zum finanziellen Aufwand der Gemeinde kommt noch eine „Versorgungsverbandsumlage“ in Höhe von rd. 40 % der Bezüge.
⁶ Besoldungsgruppe A 13 („Rat“, wie z. B. Regierungsrat).
⁷ Besoldungsgruppe A 14 („Oberrat“, wie z. B. Oberregierungsrat).
⁸ Besoldungsgruppe A 15 („Direktor“, wie z. B. Regierungsdirektor).
⁹ Eine Übertragung auf einen beschließenden Ausschuss ist nicht möglich.